

AZ: sse-24028/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die rückwirkende Anwendung der Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) auf die Monate Januar und Februar 2023.

Der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin standen zwischen dem 01.03.2023 und dem 09.03.2023 in einem Gaslieferverhältnis. Im Zeitraum vom 01.01. bis zum 28.02.2023 wurde der Beschwerdeführer von einem anderen, nicht an diesem Schlichtungsverfahren beteiligten Versorger zu einem Arbeitspreis unterhalb von 12,00 Cent/kWh beliefert. Der von der Beschwerdegegnerin ab dem 01.03.2023 abgerechnete Arbeitspreis betrug 20,83 ct/kWh. Die Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin wies keine Entlastungsbeträge für die Monate Januar und Februar 2023 aus, sondern nur einen anteiligen Entlastungsbetrag für den Lieferzeitraum vom 01.03.2023 bis zum 09.03.2023 in Höhe von 21,91 EUR.

Der Beschwerdeführer gibt an, dass sein Gasverbrauch in den Monaten Januar und Februar 2023 insgesamt 3.086 kWh betragen habe und er daher eine Entlastung nach dem EWPBG in Höhe von 272,58 EUR (8,83 ct/kWh x 3.086 kWh) geltend machen könne. Nach Abzug einer offenen Forderung von 70,02 EUR verbleibe aus seiner Sicht ein Restbetrag von 202,56 EUR zu seinen Gunsten.

Der Beschwerdeführer beantragt die Berücksichtigung von Entlastungsbeträgen in Höhe von insgesamt 202,56 EUR.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie erkenne zwar an, als Lieferantin des Beschwerdeführers ab dem 01.03.2023 grundsätzlich für die Entlastungserstreckung nach dem EWPBG in den Monaten Januar und Februar 2023 zuständig zu sein. Sie vertritt jedoch die Auffassung, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Entlastung habe, da er nicht nachgewiesen habe, im Januar und Februar 2023 mehr als 12 ct/kWh gezahlt zu haben. Die Beschwerdegegnerin argumentiert, dass eine Entlastung nur gewährt werde, wenn ein berechtigter Anspruch darauf bestehe. Der Wortlaut des Gesetzes verdeutliche, dass die Entlastung für Januar und Februar nur dann gelte, wenn eine entsprechende Belastung oberhalb des Referenzpreises liege. Wäre eine pauschale Entlastung vorgesehen gewesen, hätte der Gesetzgeber dies klar formuliert.

Sie verweist auf die Systematik des Gesetzes und argumentiert, dass das Erfordernis der Vorlage der Abschlussrechnung des Vorversorgers nach § 24 EWPBG ihre Auffassung stütze.

Sie bezieht sich ferner auf die Gesetzesbegründung des § 4 EWPBG. Mit dieser Norm habe die Entlastungslücke geschlossen werden sollen, die vor der Einführung der Preisbremse im Januar 2023 entstanden sei. Ohne eine tatsächliche Belastung über dem Referenzpreis gebe es ihrer Auffassung nach keine Lücke und somit auch keinen Anspruch auf Entlastung.

II.

Der Antrag des Beschwerdeführers ist teilweise begründet.

Der Beschwerdeführer hat einen Anspruch auf Anrechnung der Entlastungsbeträge auch für die Monate Januar und Februar 2023 aus § 5 Abs. 1 EWPBG.

Gemäß § 5 Abs. 1 EWPBG ist der im März 2023 geltende Gaspreis maßgeblich für die Berechnung der rückwirkenden Entlastung für die Monate Januar und Februar 2023. Das Gesetz sieht vor, dass die Entlastung für diese beiden Monate auf Grundlage des am 01.03.2023 geltenden Arbeitspreises berechnet wird, sofern dieser den Referenzpreis von 12 ct/kWh übersteigt. Der Gaspreis der Beschwerdegegnerin lag bei 20,83 ct/kWh, womit die Voraussetzung für eine rückwirkende Entlastung erfüllt ist.

Die Bundesregierung hat zudem mit einer offiziellen Stellungnahme ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Gründen der administrativen Vereinfachung auf eine detaillierte Prüfung der tatsächlich gezahlten Preise für Januar und Februar verzichtet werde, um eine schnelle und unbürokratische Entlastung der Verbraucher zu gewährleisten: Sie erläuterte, dass die Entlastungen durch die Strom- und Gas- bzw. Wärmepreisbremsen im März 2023 einmalig rückwirkend für Januar und Februar 2023 zu gewähren seien. Maßgeblich sei dabei das Lieferverhältnis am 1. März 2023 gewesen. Dieses Verfahren sei bewusst gewählt worden, um eine schnelle und effektive Entlastung der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen. Eine differenzierte Betrachtung der vertraglichen Preise von Januar bis März im Falle eines Versorgerwechsels hätte einen Austausch von Preisdaten zwischen den im Wettbewerb stehenden Versorgungsunternehmen erfordert, was rechtlich nicht möglich erschienen sei. Zudem hätte dies ein komplexeres administratives Verfahren notwendig gemacht, das den pünktlichen Start der Preisbremsen zum 1. März 2023 gefährdet hätte (siehe schriftliche Fragen an die Bundesregierung im März 2023, Frage Nr. 3/556).

Eine solche pragmatische Lösung kann in Einzelfällen zu Ungerechtigkeiten führen – auch in umgekehrter Weise, etwa bei Verbrauchern, die im Januar und Februar hohe Energiepreise gezahlt haben und erst zum 01.03.2023 zu einem günstigeren Versorger gewechselt sind. Diese Inkonsistenzen wurden jedoch bewusst in Kauf genommen, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren und den Großteil der Bevölkerung schnell zu entlasten, auch wenn die Auswirkungen dieser Regelung nicht in jedem einzelnen Fall als gerecht empfunden werden können.

Die systematische Argumentation der Beschwerdegegnerin mit Verweis auf § 24 EWPBG greift in diesem Fall nicht. Die Regelung soll sicherstellen, dass beim Wechsel des Energieversorgers im Jahr 2023 keine Doppelentlastungen entstehen. Das ist hier nicht der Fall, da der Beschwerdeführer von seinem Vorlieferanten gerade keine Entlastungsbeträge für die Monate Januar und Februar 2023 erhalten hat.

Soweit der Beschwerdeführer den Entlastungsbetrag durch eine einfache Multiplikation des tatsächlichen Verbrauchs zwischen dem 01.01.2023 und dem 28.02.2023 berechnet, berücksichtigt er seinerseits die Regelung von § 8 Abs. 1 EWPBG nicht, wonach für jeden Monat ein Entlastungsbetrag gewährt wird, der sich aus dem Entlastungskontingent für das Gesamtjahr und dann geteilt durch zwölf ergibt. Das Entlastungskontingent für das Kalenderjahr 2023 ist in der Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin mit 10.264 kWh angegeben. Hiervon entfallen auf die Monate Januar und Februar 2023 jeweils 1/12, mithin 855 kWh. Daraus ergibt sich wiederum ein monatlicher Entlastungsbetrag von 75,50 EUR (855 kWh x 8,83 Cent/kWh). Insgesamt steht dem Beschwerdeführer für die Monate Januar und Februar 2023 ein zusätzlicher Gesamtentlastungsbetrag in Höhe von 151,00 EUR zu (2 x 75,50 EUR). Der Gesamtentlastungsbetrag für die Zeit 01.01. bis 09.03. 2023 liegt damit unter den vom Beschwerdeführer für seine Belieferung im genannten Zeitraum geleisteten Zahlungen, so dass für eine Deckelung der Entlastung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EWPBG keine Veranlassung besteht.

Unter Abwägung der vorgetragenen Argumente und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin erteilt eine Gutschrift von 151,00 EUR und bucht alle ggf. bisher erhobenen Mahn- und Inkassokosten aus.

III.

Die nach § 111b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 29.10.2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann